Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung

(Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (Stand am 16. März 1999)

Auszug für das Handbuch Schiesswesen ausser Dienst

Zweiter Titel: Wehrpflicht; 2. Kapitel: Inhalt der Wehrpflicht

2. Abschnitt: Militärdienstpflicht

Art. 12 Grundsatz

Wer ausgehoben ist, wird militärdienstpflichtig.

² Die Militärdienstpflicht umfasst:

- a. die Pflichten ausser Dienst (Art. 25);
- b. den Ausbildungsdienst (Art. 41-61);
- c. den Friedensförderungsdienst, aufgrund freiwilliger Anm. (Art. 66);
- d. den Assistenzdienst (Årt. 67-75);
- e. den Aktivdienst (Art. 76-91).

Art. 25 Pflichten ausser Dienst

- ¹ Die Militärdienstpflichtigen haben ausser Dienst die folgenden Pflichten:
 - a. Sie sorgen für die sichere Aufbewahrung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung (Art. 112);
 - b. Sie bestehen die Inspektion (Art. 113);
 - c. Sie erfüllen die Schiesspflicht (Art. 63);
 - d. Sie befolgen die übrigen Vorschr. über das Verhalten ausser Dienst.
- Der Bundesrat kann Angehörige der Armee, die in bestimmten Formationen eingeteilt sind oder bestimmte Funktionen ausüben, Vorschriften über die Sicherstellung der Erreichbarkeit ausser Dienst erlassen.

Vierter Titel: Ausbildung der Armee 7. Kapitel: Ausserdienstliche Tätigkeiten

Art. 62 Unterstützung des Bundes

- Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Tätigkeiten der militärischen Verbände und Vereine für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung, soweit sie im Interesse der Landesverteidigung liegen und nach den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden.
- 2 Er unterstützt die anerkannten Schiessvereine für die mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition durchgeführten Schiessübungen.

Art. 63 Ausserdienstliche Schiesspflicht

- Während der Dauer der Militärdienstpflicht müssen die folgenden Angehörigen der Armee jährlich ausserdienstliche Schiessübungen bestehen:
- a. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die mit dem Sturmgewehr aus ausgerüstet sind:
- b. Subalternoffiziere, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind.
- Diese Schiessübungen werden von Schiessvereinen organisiert und sind für die Schützen kostenlos.
- Der Bundesrat kann vorsehen, dass Subalternoffiziere die Schiesspflicht mit der Pistole statt mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Er kann die Dauer der Schiesspflicht anders regeln und Ausnahmen von der Schiesspflicht vorsehen.
- Wer der Schiesspflicht nicht nachkommt, muss einen Nachschiesskurs ohne Sold bestehen. Wer die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreicht, muss einen besoldeten Schiesskurs absolvieren.
- Der Bund entschädigt die anerkannten Verbände und Vereine für die Organisation und die Durchführung der Bundesübungen.

Achter Titel: Armeeleitung und Militärverwaltung; 2. Kapitel: Bund und Kantone

Art. 125 Schiesswesen ausser Dienst

- Die Kantone ernennen die kantonalen Schiesskommissionen und anerkennen die Schiessvereine.
- Die Kantone entscheiden über den Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst und weisen Schiessvereine den Anlagen zu. Sie achten auf umweltverträgliche Schiessanlagen und fördern Gemeinschafts- oder Regionalanlagen.
- Der Bundesrat regelt den Zuständigkeitsbereich und die Pflichten der Kantone.

4. Kapitel: Leistungen der Gemeinden und der Einwohner

Art. 133 Schiessanlagen

- Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen.
- Das Eidgenössische Militärdepartement kann den Gemeinden für die Errichtung von Schiessanlagen das Enteignungsrecht nach dem Enteignungsgesetz erteilen,sofern ihnen diese Möglichkeit nicht aufgrund des kantonalen Rechts zusteht.
- Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt Vorschriften über Lage, Bau und Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sowie über die zulasten der Schiessvereine gehenden Einrichtungen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Sicherheit, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes.